

Beitragsordnung des SV München West e.V.

§ 1 Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung sind die §§ 8 und 12 Abs. 1 b) der Vereinssatzung vom 25.07.2022. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder.

Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

§ 2 Beschluss und Bekanntgabe

- 2.1 Die Vorstandschaft hat in ihrer Sitzung am 07.12.2023 die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Gebühren (z.B. Aufnahmegebühren) und Umlagen sowie die Verfahrensweise wie folgt **neu festgesetzt** und beschlossen.
- 2.2 Die Beitragsordnung wird durch die Protokollierung den Mitgliedern bekannt gegeben. Sie liegt im Geschäftszimmer zur Einsichtnahme aus.
- 2.3 Die Beitragsordnung in der Fassung vom 07.12.2023 tritt ab Beginn des Geschäftsjahres 2024 (01.01.2024) in Kraft.
- 2.4 Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten die Beitragsordnung auf Wunsch ausgehändigt und sind somit auch für Neumitglieder verbindlich.

§ 3 Aufnahmegebühr / Mitgliedsbeitrag

- 3.1 Die Aufnahmegebühr beträgt
 - a) für Junioren 25,00 €
 - b) für Senioren 50,00 €

Für passive Mitglieder wird keine Aufnahmegebühr erhoben.

- 3.2 Ab Vereinseintritt ist folgender Mitgliedsbeitrag zu entrichten:
 - 2.1.1 Fußball-Herren (ab 18 Jahre) jährlich 216,00 €
 - 2.1.2 Fußball-Herren (ab 18 Jahre)
–Auszubildende, Studenten, Arbeitslose– ermäßigt jährlich 180,00 €
 - 2.1.3 Fußball-Senioren (A – E) jährlich 180,00 €

- | | | | | |
|-------|---|----------|----------|----------|
| 2.2.1 | Fußball | | | |
| | -Kinder und Jugendliche (bis 18 Jahre) | ermäßigt | jährlich | 180,00 € |
| | -längstens bis zum Ende des Juniorenspielrechts- | | | |
| 2.2.2 | -ab dem 2. Kind die Hälfte | ermäßigt | jährlich | 90,00 € |
| 2.3 | Passives Mitglied | | | |
| 2.3.1 | -für sonstige Mitglieder*innen
(bei längeren Unterbrechungszeiten von bis zu
9 Monaten* - z.B. wg. Auslandsstudium, Krankheit,
Verletzung oder vergleichbare Umstände) | | jährlich | 90,00 € |
| | <i>(* in der Regel jedoch erst ab dem folgenden Kalenderjahr)</i> | | | |
| 2.3.2 | -für ältere Senioren (z.B. Fördermitglieder*innen) | | jährlich | 78,00 € |
| 2.4 | Gymnastik-Damen (ab 18 Jahre) | | jährlich | 120,00 € |
| 2.5 | Familienbeitrag (ab 3 Personen) | | jährlich | 300,00 € |
| 3.3 | Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. | | | |

§ 4 Freistellung von der Beitragspflicht

- 4.1 Mitglieder, die für den Verein ehrenamtlich tätig sind, werden für die Dauer der ehrenamtlichen Tätigkeit von der Beitragspflicht befreit.
- 4.2 Die Beitragsbefreiung gilt in der Regel für 1 Jahr.
Bei Trainer im Herrenbereich vom 01.07. bis 30.06. des darauffolgenden Jahres.
Bei Trainer im Jugendbereich vom 01.08. bis 31.07. des darauffolgenden Jahres.
- 4.3 Endet die ehrenamtliche Tätigkeit und damit die Freistellung der Beitragspflicht, wird der maßgebende Mitgliedsbeitrag ab dem 1. des Folgemonats wieder fällig. Unterjährig ist er bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres anteilig zu entrichten.
- 4.4 In allen übrigen Fällen entscheidet der Vorstand (vgl. § 10 der Vereinsatzung).

§ 5 Zahlung und Fälligkeit

- 5.1 Die Mitgliedsbeiträge werden kalenderjährlich, d. h. vom 01.01. bis 31.12., erhoben. Monatsbeiträge sind grundsätzlich nicht vorgesehen.
- 5.2 In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand (vgl. § 10 der Vereinssatzung).
- 5.3 Bei Vereinseintritt im Laufe des Kalenderjahres ist der anteilige Beitrag des laufenden Kalenderjahres, ab Beginn des Eintrittsmonats zu zahlen. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 15., so ist der anteilige Beitrag des laufenden Kalenderjahres erst mit Beginn zum 1. des Folgemonats zu zahlen.

- 5.4 Der Mitgliedsbeitrag wird mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres (01.01.) fällig und ist in der Regel jährlich zu entrichten. Davon ausgenommen sind die Mitglieder der Damengymnastikabteilung¹⁾ oder nach entsprechender Vereinbarung²⁾. Darüber entscheidet die Vorstandschaft.
1) halbjährlich - 2) monatlich, vierteljährlich, halbjährlich
- 5.4 Der Mitgliedsbeitrag soll im Wege des Lastschrift-Einzugsverfahren mittels SEPA-Lastschriftmandat vom Bankkonto des Mitglieds oder seines gesetzlichen Vertreters eingezogen werden. In begründeten Fällen sind Ausnahmen möglich.
Das SEPA-Lastschriftmandat kann jederzeit widerrufen werden. Wird es widerrufen, endet das SEPA-Lastschriftmandat vorzeitig.
Wird das Mandat nicht vorzeitig widerrufen, endet es spätestens mit Beendigung der Mitgliedschaft.
- 5.5 Der fällige Mitgliedsbeitrag wird für das jeweilige Kalenderjahr –im Regelfall– am 1. Banktag im Monat Februar vom Bankkonto abgebucht. Neumitglieder erhalten vor dem ersten Einzug eine entsprechende schriftliche Mitteilung (PreNotification).
- 5.6 Nimmt das Mitglied nicht am Lastschrifteinzugsverfahren teil, erhält das Mitglied über den fälligen Mitgliedsbeitrag bei Neueintritt bzw. am Jahresanfang eine Rechnung.
- 5.7 Verfügt das Konto beim Einzug über keine ausreichende Deckung oder kann der Einzug aus sonstigen Gründen nicht vorgenommen werden und fallen somit Rücklastschriftgebühren an, sind diese vom Vereinsmitglied zu tragen.
- 5.8 Kündigt ein Mitglied seine Mitgliedschaft im Verein im laufenden Kalenderjahr, so erfolgt keine Rückerstattung des entrichteten Jahresbeitrages.
- 5.9 In allen übrigen Fällen entscheidet der Vorstand (vgl. § 10 der Vereinsatzung).
- 5.10 Für rückständige Beiträge und Gebühren von minderjährigen Mitgliedern haften deren gesetzliche Vertreter.
- 5.11 Bei gerichtlichen Mahnbescheiden und Vollstreckungen sind grundsätzlich alle durch das Mahn- und Vollstreckungsverfahren dem Verein entstehenden Kosten, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, auf den Schuldner zu übertragen bzw. von ihm zu fordern.

§ 6 Vereinskonto

Soweit die Zahlung nicht per Lastschrifteinzug erfolgt, ist die Zahlung nur auf folgendes Konto zulässig.

Kreissparkasse München-Starnberg-Ebersberg

IBAN: DE40 7025 0150 0022 9510 81

BIC: BYLADEM1KMS

Andere Zahlungsweisen werden grundsätzlich nicht anerkannt. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Barzahlung möglich.

§ 7 Veränderungen

- 7.1 Sollte sich der Status eines Mitgliedes verändern, so hat das Mitglied dies dem Verein in Textform mitzuteilen.
- 7.2 Eingetretene Änderungen werden in der Regel ab dem 01. des Folgemonats wirksam, soweit in der Beitragsordnung nichts anderes geregelt ist.
- Ausnahmen:
- Beitrag 3.2.1.1
Ist das Mitglied bei Vollendung des 18. Lebensjahres noch aktiv im Spielbetrieb der A-Junioren, tritt die Änderung erst am 1. des Folgemonats nach Ende der laufenden Saison, spätestens zum 01.08. des jeweiligen Kalenderjahres ein.
- Beitrag 3.2.2.1
Bei Austritt des Geschwisterkindes ab dem 01.01. des Folgejahres.
- Beitrag 3.1 - 3.3
Für die Mitglieder soll -soweit möglich- stets die günstigste Beitragsvariante im laufenden Kalenderjahr oder ab 01.01. des Folgejahres festgesetzt werden.
- 7.3 In allen übrigen Fällen entscheidet der Vorstand.
- 7.4 Das Mitglied ist über jede Beitragsneufestsetzung schriftlich zu informieren.
- 7.5 Beitragsnachzahlungen werden unverzüglich vom Konto eingezogen. Beitragserstattungen werden unverzüglich zurückerstattet oder verrechnet.

§ 8 Salvatorische Klausel

Ist oder wird eine in dieser Beitragsordnung enthaltene Bestimmung unwirksam, so bleibt der übrige Teil der Beitragsordnung hiervon unberührt.

Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vereins und dem von ihm verfolgten Ziel möglichst nahekommt.

§ 9 Gültigkeit der Beitragsordnung

Die Beitragsordnung in der Fassung vom 21.12.2018 wurde auf Beschluss der Vorstandschaft vom 07.12.2023 geändert (vgl. § 2.1) und tritt zum 01.01.2024 (vgl. § 2.3) in Kraft.

München, den 07.12.2023
Die Vorstandschaft

Inhaltsverzeichnis über die Änderungen

zum 01.01.2024

* die Änderungen im Wortlaut sind nachfolgend unterstrichen dargestellt.

Überschrift

geändert

Der Vereinsname lautet jetzt SV München West e.V.

§ 1 Grundlage

geändert Abs. 1

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung sind die §§ 8 und 12 Abs. 1 b) der Vereinssatzung vom 25.07.2022. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 2 Beschluss und Bekanntgabe

geändert Nr. 2.1

Die Vorstandschaft hat in ihrer Sitzung am 00.12.2023 die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Gebühren (z.B. Aufnahmegebühren) und Umlagen sowie die Verfahrensweise wie folgt **neu festgesetzt** und beschlossen.

geändert Nr. 2.3

Die Beitragsordnung in der Fassung vom 00.12.2023 tritt ab Beginn des Geschäftsjahres 2024 (01.01.2024) in Kraft.

§ 3 Aufnahmegebühr / Mitgliedsbeitrag

geändert Nr. 3.1

a) für Junioren	von 20,00 €	<u>auf 25,00 €</u>
b) für Senioren	von 25,00 €	<u>auf 25,00 €</u>

geändert Nr. 3.2.1.1 von 186,00 € auf 216,00 €

geändert Nr. 3.2.1.2 von 144,00 € auf 180,00 €

geändert Nr. 3.2.1.3 von 156,00 € auf 180,00 €

geändert Nr. 3.2.2.1 von 144,00 € auf 180,00 €

geändert Nr. 3.2.2.2 von 72,00 € auf 90,00 €

geändert Nr. 3.2.3

neu Nr. 3.2.3.1 auf 90,00 €

neu Nr. 3.2.3.2 auf 78,00 € *

geändert Nr. 3.2.5 von 230,00 € auf 300,00 €

* unverändert

§ 5 Zahlung und Fälligkeit

gestrichen Nr. 5.11

neu Nr. 5.11

Bei gerichtlichen Mahnbescheiden und Vollstreckungen sind grundsätzlich alle durch das Mahn- und Vollstreckungsverfahren dem Verein entstehenden Kosten, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, auf den Schuldner zu übertragen bzw. von ihm zu fordern.

geändert Nr. 5.5 Satz 1

Der fällige Mitgliedsbeitrag wird für das jeweilige Kalenderjahr –im Regelfall– am 1. Banktag im Monat Februar vom Bankkonto abgebucht.

gestrichen Nr. 5.7 Satz 2